

**DIE BEWILLIGUNGSFÄHIGKEIT VON FREISTEHENDEN
ERNEUERBAREN ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN
IN DER NICHT-BAUZONE
(INSB. WIND- UND SONNENERGIE)**

Kurzbericht vom 22. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. FALLANNAHME	4
II. HANDLUNGSOPTION 1 – SCHAFFUNG EINER SPEZIALGESETZLICHEN VORWEGGENOMMENEN INTERESSENABWÄGUNG	5
III. HANDLUNGSOPTION 2 – BEWILLIGUNGSFÄHIGKEIT NACH ART. 3 BAUGESETZ (AUSNAHME)	6
IV. HANDLUNGSOPTION 3 – ZONENPLANVERFAHREN («ENERGIEZONE»).....	8
1.1 Einleitung.....	8
1.2 Grundsätze der Raumplanung	8
1.3 Grundsätze im Natur- und Umweltschutz	8
1.4 Bodenerhaltungsgesetz.....	9
1.5 Gemeindeautonomie	10
V. FAZIT ZUR LANGFRISTIG TRAGBAREN HANDLUNGSOPTION	12

I. FALLANNAHME

Gestützt auf die Potentialanalyse Freiflächenphotovoltaik im alpinen Raum Liechtenstein¹, zeigt der vorliegende Kurzbericht drei Handlungsoptionen zur Ermöglichung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen ausserhalb der Bauzone auf:

1. Handlungsoption 1: Schaffung einer spezialgesetzlichen, vorweggenommenen Interessensabwägung
2. Handlungsoption 2: Bewilligungsfähigkeit nach Art. 3 Baugesetz (Ausnahme)
3. Handlungsoption 3: Zonenplanverfahren («Energiezone»)

Hierzu wurde ein konkreter Standort im Malbun (Sareis mit einer Fläche von 1 ha und einer Leistung von 1 MWp) für die Umsetzung einer freistehenden PV-Anlage als Fallannahme herangezogen.

¹ Potentialanalyse Freiflächenphotovoltaik im alpinen Raum Liechtenstein (2022): <https://regierung2023.gmgnet.li/files/attachments/pv165-be-230124-bericht-pa-pv-alpin-fl-v2-638387505985195914.pdf>

II. HANDLUNGSOPTION 1 – SCHAFFUNG EINER SPEZIALGESETZLICHEN VORWEGGENOMMENEN INTERESSENABWÄGUNG

Handlungsoption 1 stellt eine Anlehnung an den in der Schweiz eingeschlagenen Weg dar. So sollen in der Schweiz mit der Revision des Energiegesetzes², dem Beschleunigungserlass und dem Mantelerlass (noch nicht in Kraft aufgrund des ergriffenen Referendums; Volksabstimmung ist am 9. Juni 2024) einerseits Hürden im föderalen System abgebaut, andererseits die Standortgebundenheit von grossen freistehenden PV-Anlagen vorweggenommen und erleichterte Planungsbedingungen eingeführt werden.

Es zeigt sich aber, dass die Schaffung einer spezialgesetzlich vorweggenommenen Interessensabwägung analog zur Schweiz für Liechtenstein nicht zielführend ist. Zum einen ergeben sich in Liechtenstein nicht dieselben Problemstellungen wie in der Schweiz. So gibt es in Liechtenstein nur einen nationalen Instanzenzug bzw. keine zusätzlichen Gerichtsverfahren auf Gemeindeebene. Entsprechend wird mit einer wesentlich kürzeren Verfahrensdauer als in der Schweiz gerechnet, wo Verfahren 20 Jahre dauern können. Zum anderen kann beobachtet werden, dass trotz der Revision des Energiegesetzes in der Schweiz das erwünschte Tempo nicht erreicht werden kann, da solchen Projekten nach wie vor die Grundeigentümer und Standortgemeinden zustimmen müssen. Zudem würden die erleichterten Planungsbedingungen nicht bedeuten, dass Anlagen in jedem Fall bewilligt würden. Jedes Projekt müsste weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden.

Aus diesen Gründen bringt eine spezialgesetzliche Lösung für Liechtenstein keinen Mehrwert und kommt somit nicht zur Anwendung.

² vgl. Dringliche Veröffentlichung vom 30. September 2022 im Sinne von Art.7 Abs.3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, SR 170.512

III. HANDLUNGSOPTION 2 – BEWILLIGUNGSFÄHIGKEIT NACH ART. 3 BAUGESETZ (AUSNAHME)

Der Standort im Sareis befindet sich ausserhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone gilt für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen grundsätzlich ein Bauverbot. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG, LGBl. 2009 Nr. 044) kann die Baubehörde jedoch Ausnahmen von den Bau- und Nutzungsvorschriften des Baugesetzes bewilligen.

Da eine freistehende PV-Anlage auf dem vorgegebenen Standort im Sareis nicht zonenkonform ist, wäre eine Ausnahme nach Art. 3 BauG auf die Voraussetzungen der Standortgebundenheit und damit einhergehend der Interessenabwägung zu überprüfen. Ob die freistehende PV-Anlage der vorliegenden Fallannahme jedoch standortgebunden ist, kann erst nach Vorbringen weiterer Unterlagen abschliessend beantwortet werden. Allerdings kann festgehalten werden, dass ausserhalb der Bauzone alpine freistehende PV-Anlagen aufgrund ihres grossen Winterstrompotenzials als geeignete erneuerbare Energiegewinnungsanlagen betrachtet werden. Somit erfordert die PV-Anlage dieser Fallannahme einen Standort ausserhalb der Bauzone. Ob dem Standort im Sareis aber wichtige Interessen entgegenstehen, wurde noch nicht abschliessend geklärt. Es wird insbesondere auf die des vorliegenden Standorts kritisch beurteilten Interessen Naturgefahren, Land- und Alpwirtschaft, Jagd / Wildtiere sowie Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Abschliessend wird diese Handlungsoption aufgrund des gegebenenfalls in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Signals, dass grosse raumwirksame Projekte «nicht zonenkonform» und ohne Möglichkeit der Willensbildung bzw. Einsprachemöglichkeit von den Behörden bewilligt werden, ohne dass die Bevölkerung direkt einbezogen wurde, als kritisch erachtet. Ein Einbezug der Bevölkerung, wie dies letztlich insbesondere durch das Recht des Referendums bei einem Zonenplanverfahren gewährleistet wäre (siehe Handlungsoption 3), scheint für die Realisierung

solch grosser Projekte sinnvoll, wenn nicht gar essenziell. Daher kommt auch diese Handlungsoption nicht zur Anwendung.

IV. HANDLUNGSOPTION 3 – ZONENPLANVERFAHREN («ENERGIE-ZONE»)

1.1 Einleitung

In dieser Handlungsoption wird die Vorgehensweise mittels Zonenplanverfahren aufgezeigt, bei der sogenannte «Energiezonen» geschaffen würden und es in der Folge zu Bauordnungsanpassungen und einem anschliessenden Baubewilligungsverfahren käme.

Die Anforderungen an die Schaffung einer neuen Zone («Energiezone») richten sich insbesondere nach den Grundsätzen der Raumplanung sowie der Natur-, Landschaftsschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung, welche nachfolgend in den Grundzügen

beschrieben werden.

1.2 Grundsätze der Raumplanung

Aus raumplanerischer Sicht hat sich der Standort für eine neue Zone auf eine sorgfältige Standortevaluation zu stützen. Eine solche beinhaltet die Prüfung von Alternativen und berücksichtigt neben dem kommunalen auch den regionalen Kontext. Rein private Interessen vermögen die Schaffung von Spezialzonen nicht zu rechtfertigen. Vielmehr müssen öffentliche Interessen an der zu schaffenden Zone bestehen.

1.3 Grundsätze im Natur- und Umweltschutz

Der Zonenplan ist ein Planungsinstrument der Raumplanung, zu dessen Ausarbeitung die zuständigen Behörden verpflichtet sind (Art. 9 BauG) und durch den der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die im Anhang des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; LGBl. 2014 Nr. 019)

aufgeführt sind. Daher untersteht die Ausarbeitung des Zonenplans grundsätzlich dem Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG; LGBl. 2007 Nr. 106).

Darüber hinaus kann die Erstellung einer erneuerbaren Energiegewinnungsanlage oder insbesondere die Erstellung der gegenständlichen freistehenden PV-Anlage möglicherweise aus verschiedenen Gründen unter die Bestimmungen des UVPG fallen. Bezüglich des Baus von freistehenden PV-Anlagen sind primär die folgenden Kategorien von Interesse: Der Anlagenbau, der Leitungsbau und der Strassenbau. Das eigentliche UVP-Verfahren als solches ist vielschichtig und benötigt im günstigsten Fall für dessen Durchführung mindestens sechs Monate Zeit. Der wesentliche Zeitaufwand liegt jedoch in der Beibringung der notwendigen Unterlagen. Hier kann es projektspezifisch sein, dass wenige oder viele Umweltbereiche möglicherweise erheblich betroffen sind und somit untersucht werden müssen. Auch muss z.B. für Vegetationsaufnahmen die nächste Vegetationsperiode abgewartet werden.

Zudem kommt das Eingriffsverfahren nach dem Naturschutzgesetz (NSchG; LGBl. 1996 Nr. 117) bei der Umzonierung gemäss Art. 12 Abs. 3 NSchG zum Tragen.³ Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten u.a. Veränderungen der Nutzung von Grundflächen, die sich auf die Bewahrung von schützenswerten Objekten gemäss Art. 5 oder von besonders schützenswerten Lebensräumen gemäss Art. 6 auswirken, wie insbesondere durch eine Einteilung der Grundfläche in eine Bebauungszone.

1.4 Bodenerhaltungsgesetz

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (Bodenerhaltungsgesetz; LGBl. 1992 Nr. 041) ist das

³ Bei einer Zonenüberlagerung mittels Energiezone über die ÜG-Zone würde wiederum das Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 NSchG zu Anwendung gelangen.

der Landwirtschaftszone zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und darf weder zweckentfremdet noch vermindert werden. Eine Auszonierung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine in Eignung und Grösse gleichwertige Fläche in die Landwirtschaftszone einzoniert wird. Für Land, bei dem die öffentlichen Interessen an einer Auszonierung das Anliegen dieses Gesetzes überwiegen, sind Abweichungen davon jedoch u.a. gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a Bodenerhaltungsgesetz zulässig. Art. 4 Abs. 3 Bodenerhaltungsgesetz schreibt sodann vor, dass Abweichungen der Bewilligung der Regierung bedürfen und soweit möglich eine andere Fläche als Ausgleich der Landwirtschaftszone zuzuordnen ist.

1.5 Gemeindeautonomie

Hervorzuheben ist, dass die Entscheidungen zur Ortsplanung im Rahmen der Gemeindeautonomie liegen und die Gemeinde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit auch autonom die Entscheidungen zur Zonenplanung trifft. Die Gemeinde kann bspw. eine Energiezone schaffen, sie muss aber nicht. Daraus ist erkennbar, dass die Zielsetzung der Bewilligung einer zonenkonformen freistehenden grossflächigen PV-Anlage im alpinen Raum auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Triesenberg letztlich grundlegend vom Willen der Gemeinde selbst abhängt, eine solche Anlage am gegebenen Standort realisieren zu wollen.

Die Gemeinden erlassen eine Bauordnung und einen Zonenplan und regeln darin unter anderem die zulässige Nutzung (Art. 10 BauG). Gegen Beschlüsse des Gemeinderates betreffend den Erlass von Zonenplan und Bauordnung kann gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes (GemG, LGBl. 1996 Nr. 76) ein Referendumsbegehren gestellt werden. Ein solches ist spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt dann einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BauG legt die Gemeinde den Zonenplan während 30 Tagen öffentlich auf und verständigt die betroffenen Grundeigentümer schriftlich. In unserem Fallbeispiel wäre die Gemeinde Triesenberg selbst die betroffene Grundeigentümerin. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BauG bedürfen Bauordnung und Zonenplan der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann. Nach der Genehmigung durch die Regierung werden die Änderungen von der Gemeinde kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Abbildung 1 zeigt nachfolgend den Verfahrensablauf zur Abänderung des Zonenplans schemenhaft auf.

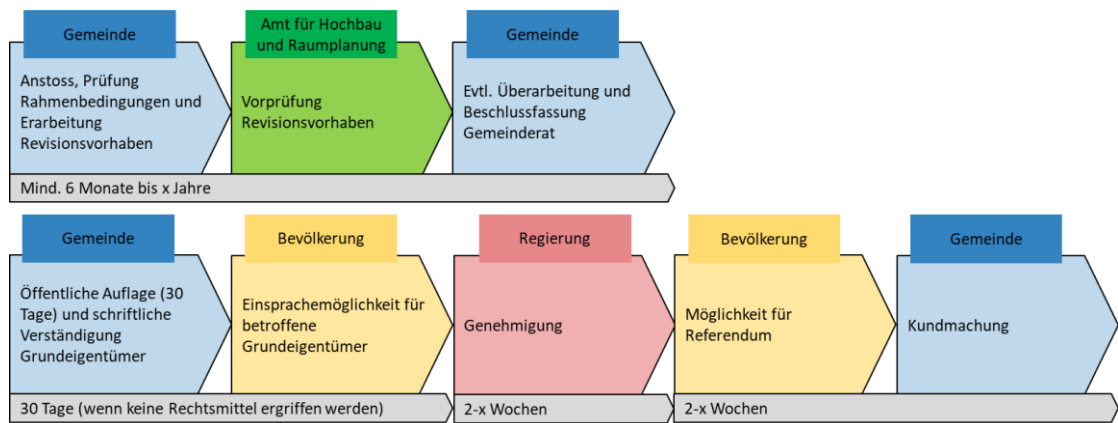


Abbildung 1 Verfahrensablauf Zonenplan

V. FAZIT ZUR LANGFRISTIG TRAGBAREN HANDLUNGSOPTION

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen empfiehlt sich die Verfolgung der Handlungsoption 3, bei der durch die Schaffung einer Zonenkonformität eine langfristig tragbare Grundlage erreicht werden kann. In diesem Verfahren sind die Grundeigentümer von Anfang an mit einbezogen und eine Interessensabwägung im Sinne der Volkswohlfahrt wird von Beginn vorgenommen. Das Verfahren ermöglicht am jeweiligen Standort eine zonenkonforme Realisierung des jeweiligen Projekts.